



Schweizerischer Verein der Poststempelsammler SVPS
Association suisse des collectionneurs d'empreintes postales ASCEP

Statuten des Schweizerischen Vereins der Poststempelsammler

Vorbemerkung

Nachfolgend wird für Personen und Funktionen ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet; selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen miteingeschlossen und gleichberechtigt.

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen 'Schweizerischer Verein der Poststempelsammler' (SVPS) besteht ein am 8. März 1959 gegründeter selbständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er kann Mitglied im Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPPhV) sein.
- ² Sitz und Gerichtsstand befinden sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt, die Mitglieder beim Ausbau ihrer Sammlungen zu unterstützen, das Wissen und die Kenntnisse über Schweizer Poststempel zu mehren und das Sammeln auf sinnvolle Art zu beleben.
- ² Der Verein betreibt eine Website. Die Statuten und Beschlüsse der Hauptversammlung und allgemeinverbindliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit elektronischen Mitteln publiziert. Die Publikationen können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Fassung ist die massgebende.
- ³ Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selbst führen oder eine dafür geeignete Person bestimmen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aufnahme in den Verein

- ¹ Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- ² Minderjährige benötigen dazu die Zustimmung eines Erziehungsbevollmächtigten.

- ³ Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf ein schriftliches Gesuch hin (Beitrittserklärung).
- ⁴ Die Aufnahme kann verweigert werden.
- ⁵ Im Jahr der Aufnahme wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.
- ⁶ Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des Vereins

Art. 5 Ehrenmitglieder

- ¹ Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss der Hauptversammlung langjährige ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich durch Mitarbeit im Vorstand oder sonst wie um den Verein besonders verdient gemacht haben; sie genießen die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
- ² Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- ¹ Jedes Mitglied kann alle vom Verein angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- ² Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich Anträge zur Behandlung einreichen.
- ³ Der Jahresbeitrag ist ein Monat nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a. durch den Tod;
 - b. durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres;
 - c. bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung;
 - d. durch Ausschluss
- ² Ein Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung erfolgen.
- ³ Vor einem allfälligen Ausschluss aus dem Verein hat das betreffende Mitglied ein Anrecht auf rechtliches Gehör.

FINANZIELLE MITTEL

Art. 8 Jahresbeitrag

- ¹ Zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen erhebt der Verein von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag wird durch die

Hauptversammlung festgelegt. Darin enthalten ist ein allfälliger Verbandsbeitrag (VSPHV).

- ² Die Mitglieder im Vorstand sind vom Jahresbeitrag befreit. Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrem Rücktritt vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Ordentliche Hauptversammlung

- ¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 100 Tage nach Abschluss des Vereinsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt.
- ² Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - d. Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
 - e. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
 - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages und Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr;
 - g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
 - h. Ernennung Ehrenmitglieder;
 - i. Erlass und Änderung des Spesenreglements
 - j. Änderung der Statuten

k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

³ Die Einladung zu einer Hauptversammlung muss spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich oder elektronisch und unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen, damit diese beschlussfähig ist.

⁴ Vorbehältlich Art. 11 Abs. 5 und Art. 18 gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder einer Hauptversammlung notwendig.

⁶ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern weder der Vorstand noch ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 12 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung während des Vereinsjahres kann vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder verlangt werden.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand kann je nach Bedarf auf maximal sieben Mitglieder ergänzt werden. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

² Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig und vertritt den Verein nach aussen. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

⁴ Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausschliesslich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

⁵ Der Vorstand ist für die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins zuständig.

⁶ Für die Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der Vorstand einen Ausschuss bilden.

⁷ Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

⁸ Dem Vorstand stehen unübertragbar die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'500.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 5'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden

Ausgaben bis Fr. 500.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 1'000.-- im Jahr zu.

- ⁹ Für Verbindlichkeiten zeichnet der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.
- ¹⁰ Für Dienstleistungen des Vereins kann der Vorstand separate Bestimmungen erlassen.

Art. 14 Vorstandssitzungen

- ¹ Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen; über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- ² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Hauptkasse und allfällig weitere Kassen des Vereins; sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.
- ³ Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Art. 16 Datenschutz

- ¹ Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur zulässig,
 - a. wenn eine explizite Einwilligung eines jeden Mitglieds eingeholt wird oder allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, oder
 - b. für die Meldungen in Form von Listen mit Vornamen, Name und Adresse an den Verband Schweizerischer Philatelistenvereine (VSPPhV) zum Zwecke der Erfassung von Einzel- oder Doppelmitglieder, bzw. zum Erhalt des Veteranenabzeichens und Ehrenmedaille, oder
 - c. wenn ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt, bzw. vorschreibt.
- ² Adresslisten (Vorname, Namen und Adresse) seiner Mitglieder werden innerhalb des Vereins bekannt gegeben:
 - a. zur Vernetzung der Mitglieder untereinander im Sinne des Vereinszweckes
 - b. wenn die Adressdaten von Mitgliedern dazu benötigt wird, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.

Art. 17 Kommissionen

Bei Bedarf kann der Vorstand zur Behandlung von Sonderaufgaben Kommissionen einsetzen. Sie können sich aus Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern, Fachleuten oder anderen Personen zusammensetzen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder notwendig.
- ² Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat der bisherige Vorstand die laufenden Geschäfte und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Genossenschaftsrechts Art. 913 Abs. 1 OR zu Ende zu führen.
- ³ Über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. Oktober 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft; sie ersetzen diejenigen vom 25. März 2000
- ² Bei Unstimmigkeiten ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.